

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 140

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

6. Juni 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 140/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2008/C 140/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5125 — Marel/SFS) ⁽¹⁾	5
2008/C 140/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5083 — Groupama/OTP Garancia) ⁽¹⁾	5
2008/C 140/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5097 — EADS/Sita France/Tarmac Aerosave) ⁽¹⁾	6
2008/C 140/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5123 — Autogrill/World Duty Free) ⁽¹⁾	6
2008/C 140/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5077 — Colony Capital/Morgan Stanley/Colfilm) ⁽¹⁾	7
2008/C 140/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4952 — Carlsberg/Scottish & Newcastle Assets) ⁽¹⁾	7
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2008/C 140/08	Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu einem europäischen Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld	8

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 140/09	Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Erwachsenenbildung	10
2008/C 140/10	Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Mehrsprachigkeit	14
Kommission		
2008/C 140/11	Euro-Wechselkurs	16
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2008/C 140/12	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	17
2008/C 140/13	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ⁽¹⁾	18

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission		
2008/C 140/14	Staatliche Beihilfe — Italien — Staatliche Beihilfe C 20/08 (ex N 62/08) — Änderung der Regelung N 59/04 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags ⁽¹⁾	20
2008/C 140/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5162 — AVNET/Horizon Technology) ⁽¹⁾	23



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2008
Nummer der Beihilfe	NN 46B/06
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Oslobodenie od spotrebnej dane a zníženie sadzby spotrebnej dane uvedené v smernici Rady 2003/96/ES
Rechtsgrundlage	Zákon č. 98/2004 Z. z. o spotrebnej dani z minerálneho oleja
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Beihilfe für die Verkehrskordinierung
Form der Beihilfe	Verbrauchersteuerermäßigungen/-befreiungen
Haushaltsmittel	7,2 Mrd. SKK
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Mai 2004-April 2014
Wirtschaftssektoren	Eisenbahn- und Binnenschifffahrtssektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo financií SR Štefanovičova 5 SK-817 82 Bratislava
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses	16.4.2008
Nummer der Beihilfe	N 350/07
Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Region	Programm auf nationaler Ebene
Titel	Pořízení autobusů
Rechtsgrundlage	Zákon č. 111/1994 Sb.; zákon č. 218/2000 Sb.; zákon č. 586/1992 Sb.; vyhláška č. 500/2002 Sb.; vyhláška č. 175/2000 Sb.; vyhláška č. 560/2006 Sb.; usnesení vlády České republiky č. 550/2003
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Sektorentwicklung
Form der Beihilfe	Einmaliger Direktzuschuss an Beförderungsunternehmen zum Erwerb neuer Busse, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags genutzt werden. Durch diesen einmaligen Zuschuss verringern sich die Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen proportional
Haushaltsmittel	3 000 Mio. CZK
Beihilfehöchstintensität	Maximal 25 % der Anschaffungskosten werden als Investitionszuschuss beim Erwerb von Dieselnissen gezahlt plus: <ul style="list-style-type: none"> — 50 % der Differenz zwischen den Anschaffungskosten eines Dieselnisses und eines gasbetriebenen oder elektrischen Busses bei der Anschaffung eines der letzteren, — 50 % der Differenz zwischen den Kosten für ein Standardfahrzeug und ein Niederflrfahrzeug bei der Anschaffung des letzteren, — 50 % der Kosten bei der Anschaffung einer Rollstuhlrampe, — bis zu 50 % der Kosten bei der Anschaffung eines Informationssystems für Blinde oder Sehbehinderte
Laufzeit	2008-Dezember 2013
Wirtschaftssektoren	Busverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo dopravy nábřeží Ludvíka Svobody 12/222 CZ-110 15 Praha 1
Andere Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2008
Nummer der Beihilfe	N 506/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Mazowiecki
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Przedsiębiorstwo Spedycji Międzynarodowej C. Hartwig Warszawa S.A.
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 30 sierpnia 1996 r. o komercjalizacji i prywatyzacji

Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Umstrukturierungsbeihilfe
Form der Beihilfe	Darlehen
Haushaltsmittel	13 000 000 PLN (3 385 416 EUR)
Beihilfeintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2009
Wirtschaftszweige	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agencja Rozwoju Przemysłu S.A. ul. Domaniewska 41 PL-02-672 Warszawa
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2008
Nummer der Beihilfe	N 638/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Lódzkie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Rozbudowa regionalnego portu lotniczego: Port Lotniczy Łódź Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	Dz.U. 2007 nr 15 poz. 90, załącznik II część 83 dotycząca budżetu państwa — Rezerwy celowe
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionalentwicklung
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	40 170 000 PLN (der Beihilfebetrug beträgt 20 085 000 PLN)
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	Die Beihilfe wird im Jahr 2008 gewährt
Wirtschaftssektoren	Luftverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Województwo Łódzkie Al. Piłsudskiego 8 PL-90-051 Łódź
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses	30.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 685/07
Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Státní záruka pro potřeby financování nákupu železničních kolejových vozidel společností České dráhy
Rechtsgrundlage	Zákon o poskytnutí státní záruky České republiky na zajištění úvěru určeného na financování nákupu železničních vozů, poskytnutého společností EUROFIMA
Art der Maßnahme	Staatliche Garantie zur Deckung eines Darlehens
Ziel	Förderung des Erwerbs neuer Reisezugwagen
Form der Beihilfe	Garantie
Haushaltsmittel	Die staatliche Garantie wird zur Deckung eines Darlehens des Unternehmens EUROFIMA in Höhe von bis zu 30 Mio. EUR, einschließlich Zinsen und Gebühren, gewährt werden
Beihilfeintensität	Der durch die Garantie gedeckte Betrag beläuft sich auf 95 % des Darlehens, die verbleibenden 5 % werden durch Eigenmittel der tschechischen Bahn gedeckt
Laufzeit	Die staatliche Garantie gilt bis zum 31.12.2018
Wirtschaftssektoren	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo dopravy L. Svobody 1222/12 CZ-110 15 Praha 1
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5125 — Marel/SFS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 140/02)

Am 21. April 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5125. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5083 — Groupama/OTP Garancia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 140/03)

Am 15. April 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5083. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5097 — EADS/Sita France/Tarmac Aerosave)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/04)

Am 14. Mai 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5097. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5123 — Autogrill/World Duty Free)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/05)

Am 16. Mai 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5123. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5077 — Colony Capital/Morgan Stanley/Colfilm)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/06)

Am 17. April 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5077. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4952 — Carlsberg/Scottish & Newcastle Assets)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/07)

Am 7. März 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M4952. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zu einem europäischen Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld

(2008/C 140/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

In Erwägung nachstehender Gründe:

- die neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fordert die „Entwicklung der Medienkompetenz in allen Gesellschaftsschichten“ und eine aufmerksame Beobachtung der Fortschritte auf dem Gebiet der Medienkompetenz. Sie sieht eine Berichterstattungspflicht der Kommission in Bezug auf das Niveau der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten vor ⁽¹⁾. Daher müssen Kriterien für die Bewertung des Niveaus der Medienkompetenz festgelegt werden,
- das Europäische Parlament hat den Rat und die Kommission ersucht, „Medienkompetenz-Programme zu entwickeln und durchzuführen, um eine aktive und bewusste Bürgerschaft in Europa zu fördern“ ⁽²⁾,
- die entscheidende Bedeutung der Medienkompetenz ist auch von der UNESCO beispielsweise in der „Grünwald Declaration on Media Education“ (1982) und in der Paris-Agenda — Zwölf Empfehlungen für die Medienerziehung (2007) sowie vom Europarat in der „Recommendation of the Committee of Ministers to member states on empowering children in the new information and communications environment“ (2006) hervorgehoben worden,

⁽¹⁾ Artikel 26: Die Kommission übermittelt „einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen, der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors und des Niveaus der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten“.

⁽²⁾ Entschließung vom 6. September 2005 zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG).

- die Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Medienkompetenz ⁽³⁾ sowie eine Studie über „Aktuelle Trends und Konzepte der Medienkompetenz in Europa“ ⁽⁴⁾ durchgeführt,

- in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen (2006) werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen im Zusammenhang mit der Computerkompetenz aufgeführt,

- die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste (2006) enthält bereits eine Reihe möglicher Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz —

1. BEGRÜSST

- die Mitteilung der Kommission „Ein europäisches Konzept für die Medienkompetenz im digitalen Umfeld“ als weiteren Baustein für eine europäische Politik im audiovisuellen Bereich.

2. UNTERSTÜTZT

- den von der Europäischen Kommission vertretenen strategischen Gesichtspunkt, wonach die Medienkompetenz ein wichtiger Faktor für ein aktives Bürgerengagement in der heutigen Informationsgesellschaft ist und einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Agenda leisten kann.

⁽³⁾ Siehe den Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Medienkompetenz:
http://ec.europa.eu/avpolicy/media_literacy/docs/report_on_ml_2007.pdf

⁽⁴⁾ Siehe: http://ec.europa.eu/avpolicy/media_literacy/index_en.htm

3. ANERKENNT

- die Bedeutung der Medienkompetenz und deren Rolle bei der Förderung einer aktiven Beteiligung der Bürger am wirtschaftlichen, kulturellen und demokratischen Leben der Gesellschaft,
- dass die Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit, Inhalte kritisch zu beurteilen, weitgehend bestimmend ist für das Vertrauen der Nutzer in digitale Technologien und Medien und somit auch für die Verbreitung der IKT und der Medien, die im strategischen Rahmen „i2010“ als vorrangige Anliegen definiert sind,
- die Bedeutung medienkompetenter Nutzer für Medienvielfalt und inhaltliche Qualität,
- die vielfältigen Bemühungen, welche die Mitgliedstaaten derzeit unternehmen, um die Medienkompetenz zu verbessern und zu fördern, auch wenn es zwischen ihnen Unterschiede in der Vorgehensweise und im Niveau gibt,
- das Fehlen gemeinsamer Kriterien und Indikatoren zur Messung der Medienkompetenz,
- die Bedeutung der Ermittlung und Förderung bewährter Verfahren für die Entwicklung von Medienkompetenz,
- die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für die Entwicklung einer größeren Medienkompetenz und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer verbesserten Lehrerausbildung und einer Sensibilisierung der Ausbilder auf allen Ebenen der Aus- und Weiterbildung.

4. BETONT

- die Relevanz europäischer Programme und Initiativen wie des Programms MEDIA 2007, des Programms für lebenslanges Lernen 2007-2013 und des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (Safer Internet Plus),
- dass sich die künftige Arbeit im Hinblick auf das Ziel einer stärkeren Sensibilisierung der Bürger für die Bedeutung der Medienkompetenz auf diese und ähnliche Initiativen stützen sollte,
- die Notwendigkeit eines regelmäßigen Austauschs von Informationen, von bewährten Verfahren und, im Bereich der Bildung, von pädagogischen Methoden zwischen den Mitgliedstaaten.

5. NIMMT KENNTNIS VON

- der Absicht der Kommission, eine weitere Studie durchzuführen, um Kriterien und Indikatoren zur Messung des

Medienkompetenzniveaus auszuarbeiten, unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Arbeiten, die derzeit in anderen internationalen Organisationen stattfinden,

- der Absicht der Kommission, die Entwicklung und den Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Medienkompetenz im digitalen Umfeld auch weiterhin zu fördern.

6. ERSUCHT DIE KOMMISSION

- die Entwicklungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen und dabei beständig zu prüfen, ob weitere politische Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich sind,
- den im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste eingerichteten Kontaktausschuss — in der entsprechenden Zusammensetzung — als Forum für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Medienkompetenz und für Beiträge zur Ausarbeitung der politischen Agenda in diesem Bereich zu nutzen. Experten des Privatsektors und andere Beteiligte sollten aufgefordert werden, zu dieser Arbeit beizutragen.

7. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN

- die entsprechenden Behörden — beispielsweise die für die Regulierung der audiovisuellen und elektronischen Kommunikation zuständigen Behörden — zur Zusammenarbeit und zur Verbesserung der Medienkompetenz anzuhalten,
- die Ausarbeitung und Anwendung von Verhaltenskodizes und anderen Ko- und Selbstregulierungsinitiativen in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen auf nationaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,
- alle Beteiligten, insbesondere jene in den Medien und im IKT-Sektor, dazu anzuhalten, die unterschiedlichen Aspekte und Dimensionen der Medienkompetenz regelmäßig selbst zu untersuchen und zu beobachten,
- Initiativen zur Schärfung des Problembewußtseins zu fördern, einschließlich jener, die speziell auf die Verwendung von IKT abzielen und auf junge Menschen und ihre Eltern zugeschnitten sind, und Jugendorganisationen ebenso wie die Medien einzubeziehen,
- die Medienkompetenz im Rahmen der Strategien für lebenslanges Lernen zu fördern und das kollegiale Lernen („peer learning“) sowie den Austausch bewährter Praktiken zwischen Lehrkräften in Bezug auf diesen Aspekt der Bildung zu unterstützen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Erwachsenenbildung

(2008/C 140/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) vom Frühjahr 2000 wird dazu aufgerufen⁽¹⁾, die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu modernisieren, um den Anforderungen einer wissensbasierten Wirtschaft und den wachsenden sozio-ökonomischen und demografischen Herausforderungen, denen die Union in einer globalisierten Welt gegenübersteht, gerecht zu werden.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona)⁽²⁾ vom Frühjahr 2002 werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass alle Bürger über grundlegende Qualifikationen verfügen und älteren Arbeitnehmern mehr Möglichkeiten geboten werden, im Arbeitsleben zu verbleiben, insbesondere durch Gewährleistung eines echten Zugangs zu lebenslangem Lernen.
- (3) In der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002 zum lebensbegleitenden Lernen⁽³⁾ wird darauf hingewiesen, dass lebensbegleitendes Lernen im Vorschulalter beginnen und bis ins Rentenalter reichen und das gesamte Spektrum formalen, nicht-formalen und informellen Lernens umfassen muss.
- (4) In der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung⁽⁴⁾ wird festgestellt, dass die Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Erwachsenen, einschließlich älterer Arbeitskräfte, in hohem Maße von der Möglichkeit der Aktualisierung bereits vorhandener und des Erwerbs neuer Kenntnisse während des gesamten Erwerbslebens abhängig ist.
- (5) In der Entschließung des Rates vom 28. Mai 2004 über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung⁽⁵⁾ wird hervorgehoben, dass alle europäischen Bürger in jedem Lebensabschnitt Zugang zu Beratungsdiensten haben sollten, wobei gefährdeten Einzelpersonen und Gruppen in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist.
- (6) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 zu gemeinsamen europäischen Grundsätzen für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen⁽⁶⁾, die als Reaktion auf die Erklärung von Kopenhagen vom November 2002 erstellt wurden, wird die Entwicklung und Verbreitung europäischer Instrumente zur Anerkennung nicht formaler und informeller Lernerfahrungen gefordert.
- (7) Mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen⁽⁷⁾ soll unter anderem dafür Sorge getragen werden, dass Erwachsene ihre Fähigkeiten während ihres gesamten Lebens weiterentwickeln und aktualisieren können und angemessene Infrastrukturen zur Fortsetzung der allgemeinen und beruflichen Bildung von Erwachsenen zur Verfügung stehen.
- (8) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2007 betreffend einen kohärenten Rahmen von Indikatoren und Benchmarks in der allgemeinen und beruflichen Bildung⁽⁸⁾ wird gefordert, die Entwicklung von Indikatoren für die Qualifikation von Erwachsenen fortzusetzen.
- (9) In der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens⁽⁹⁾ wird ein Konzept für die Beschreibung von Qualifikationen befürwortet, die auf Lernergebnissen beruhen, unabhängig davon, wie und wo diese erzielt wurden.
- (10) Im Gemeinsamen Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ wird darauf hingewiesen, dass die schwache Beteiligung älterer und gering qualifizierter Arbeitnehmer an der Erwachsenenbildung weiterhin ein großes Problem darstellt.
- (11) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2008 zur Erwachsenenbildung „*Man lernt nie aus*“⁽¹⁰⁾ werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, den Erwerb von Wissen zu fördern und eine Kultur des lebenslangen Lernens zu schaffen, vor allem durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, die konzipiert wurden, um die Attraktivität, den Zugang und die Wirksamkeit der Erwachsenenbildung zu steigern —

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission „*Erwachsenenbildung: Man lernt nie aus*“⁽¹¹⁾ vom Oktober 2006 sowie den Aktionsplan der Kommission „*Erwachsenenbildung: Zum Lernen ist es nie zu spät*“⁽¹²⁾ vom September 2007; in beiden wird die Bedeutung der Erwachsenenbildung als wichtige Komponente des lebenslangen Lernens hervorgehoben und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Zugangsschranken zu beseitigen, die allgemeine Qualität und Effizienz der Erwachsenenbildung zu steigern, die Anerkennung und Validierung zu beschleunigen und ausreichende Investitionen in diesem Bereich sowie dessen Überwachung sicherzustellen.

⁽¹⁾ Dok. SN 100/1/00 REV 1.

⁽²⁾ Dok. SN 100/1/02, REV 1, Nummern 32 und 33.

⁽³⁾ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.

⁽⁵⁾ Dok. 9286/04.

⁽⁶⁾ Dok. 9600/04.

⁽⁷⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 13.

⁽⁹⁾ Angaben zum ABl. werden nachgereicht.

⁽¹⁰⁾ (2007/2114 (INI)) — P6_TA-PROV(2008)0013.

⁽¹¹⁾ Dok. 14600/06 — KOM(2006) 614 endg.

⁽¹²⁾ Dok. 13426/07 — KOM(2007) 558 endg.

ERKENNT AN, dass die Erwachsenenbildung bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie eine Schlüsselrolle spielen kann, indem sie den sozialen Zusammenhalt fördert, den Bürgern die für eine neue Beschäftigung erforderlichen Fähigkeiten vermittelt und einen Beitrag dazu leistet, dass Europa besser auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren kann. Im Einzelnen ist Folgendes zu tun:

- (1) das Qualifikationsniveau einer nach wie vor beträchtlichen Zahl von gering qualifizierten Arbeitnehmern muss angehoben werden, damit alle Bürger in die Lage versetzt werden, sich an den technologischen Wandel und die künftigen Qualifikationsanforderungen anzupassen und somit einen Beitrag zur Steigerung der allgemeinen Wirtschaftsleistung zu leisten.
- (2) das Problem einer nach wie vor hohen Zahl von Schulabrechern muss angegangen werden, indem man denjenigen eine zweite Chance bietet, die als Erwachsene über keine Qualifikation verfügen, wobei Bereiche wie Grundfertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen, IK-Kenntnisse und Fremdsprachen im Vordergrund stehen sollten.
- (3) Soziale Ausgrenzung aufgrund von Umständen wie beispielsweise schlechter Grundbildung, Arbeitslosigkeit und sozialer Isolierung in ländlichen Gebieten muss bekämpft werden, wobei jedoch angesichts der aktuellen Demografie- und Migrationstrends dem lebensbegleitenden Lernen und dem Ausbildungsbedarf älterer Arbeitnehmer und Migranten mehr Beachtung zu schenken ist.
- (4) Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Erwachsenenbildung müssen gewährleistet werden mit dem Ziel, die aktive Beteiligung, insbesondere von benachteiligten Gruppen, an der Erwachsenenbildung zu steigern, ausreichende öffentliche und private Investitionen in diesen Bereich anzuziehen und den privaten Sektor dazu anzuregen, die Erwachsenenbildung als wichtige Komponente der Arbeitsplatz- und Unternehmensentwicklung anzusehen.

IST DER AUFFASSUNG, dass Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung eines solchen Bedarfs leisten kann, da sie nicht nur wirtschaftliche und soziale Vorteile wie bessere Beschäftigungsfähigkeit, Zugang zu höher qualifizierten Arbeitsplätzen, ein größeres Verantwortungsbewusstsein der Bürger und eine größere Bürgerbeteiligung, sondern auch individuelle Vorteile wie mehr Selbstverwirklichung, bessere Gesundheit, größeres Wohlbefinden sowie stärkeres Selbstbewusstsein mit sich bringt; er ist daher auch der Auffassung, dass:

- (1) die Erwachsenenbildung als Teil allgemeiner Bemühungen um die Entwicklung einer Kultur des lebenslangen Lernens größeres Gewicht erhalten und wirksamere Unterstützung auf nationaler Ebene erfahren sollte.

- (2) die in der Anlage zu diesen Schlussfolgerungen aufgeführten spezifischen Maßnahmen einen kohärenten Rahmen für künftige einschlägige Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ bilden könnten.
- (3) bei der Weiterentwicklung und Umsetzung solcher Maßnahmen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lerninhalte und die Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in vollem Maße zu berücksichtigen und die offene Koordinierungsmethode anzuwenden ist.
- (4) die Fortschritte und die Überwachung der Erwachsenenbildung mit dem vom Rat im Mai 2007 angenommenen kohärenten Rahmen von Indikatoren und Benchmarks in Einklang stehen und in den künftigen Gemeinsamen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung“ einfließen sollten.
- (5) die sektorenübergreifende Natur, die Vielfalt, die Komplexität und Reichhaltigkeit der Erwachsenenbildung ein integriertes Konzept voraussetzen, in das alle interessierten Gruppen sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene, die Sozialpartner und NGO einbezogen werden.

ERSUCHT daher DIE MITGLIEDSTAATEN, sich mit den in diesen Schlussfolgerungen dargelegten Problemen im Zusammenhang mit der Erwachsenenbildung zu befassen, insbesondere durch die Umsetzung der in der Anlage umrissenen Maßnahmen im Einklang mit dem spezifischen Kontext und den Prioritäten der Mitgliedstaaten.

und ERSUCHT DIE KOMMISSION:

- die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Erwachsenenbildung nicht nur in Bezug auf verbesserte Chancen, breitere Zugangsmöglichkeiten und größere Beteiligung, sondern auch in Bezug auf relevantere erfolgsorientierte Lernergebnisse zu unterstützen und dabei auf Maßnahmen zurückzugreifen, wie sie in der Anlage zu diesen Schlussfolgerungen umrissen werden,
- Komplementarität und Kohärenz zwischen dem Vorgehen im Anschluss an diese Maßnahmen und der Umsetzung des Bologna- und des Kopenhagen-Prozesses zu gewährleisten, soweit diese sich auf die Erwachsenenbildung beziehen,
- bestehende Forschungsstrukturen für die Bedürfnisse der Erwachsenenbildung auszubauen und zu nutzen,
- die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und einschlägigen, in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen fortzusetzen und zu vertiefen sowie Verknüpfungen mit regionalen Initiativen wie die Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien sowie globalen Initiativen wie „Bildung für alle“ und den Millenniumszielen herzustellen.

ANHANG

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN IM ZEITRAUM 2008-2010

A. KOMMISSION IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN

1. Analyse der Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf nationaler Ebene, insbesondere Aufbau von nationalen Qualifikationssystemen in Bezug auf den Europäischen Qualifikationsrahmen und von Übertragungssystemen für Leistungsnachweise sowohl für formale als auch nicht-formale und informelle Lernprozesse mit dem Ziel, den Zugang Erwachsener zu Qualifikationssystemen zu verbessern.
2. Analyse der Auswirkungen nationaler Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Altersgruppen in Einklang mit dem Konzept des lebenslangen Lernens.
3. Unterstützung bei der Verbesserung der Karrierechancen, der Bedingungen und der Mittelausstattung — auf der Grundlage bestehender bewährter Praktiken in den Mitgliedstaaten — für diejenigen, die im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind, um die Außenwirkung und den Status des Berufsstands zu stärken.
4. Durchführung weiterer Studien über die Festlegung von Qualitätskriterien für Anbieter von Erwachsenenbildung.
5. Aufstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses von bewährten Praktiken und Projekten zur Motivierung der besonders schwer zu erreichenden Gruppen und zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins, wobei die Schlüsselfaktoren für deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft ermittelt werden.
6. Ermittlung bewährter Praktiken für die Bewertung von hauptsächlich außerhalb des formalen Bildungssystems erworbenen Lernergebnissen, insbesondere von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmern sowie Migranten.
7. Erstellung eines Glossars vereinbarter Definitionen, die in der Erwachsenenbildung verwendet werden, unter Zuhilfenahme bestehender Datenerhebungen, auch von der OECD, und unter Einhaltung der Verordnung von 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen ⁽¹⁾ sowie Festlegung eines Satzes auf europäischer Ebene vergleichbarer Kerndaten, die zur einfacheren Überwachung erforderlich sind. (Das Recht aller Mitgliedstaaten, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen, sollte gewährleistet sein).
8. Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Position der Erwachsenenbildung im Kontext der nationalen Strategien zum lebenslangen Lernen.
9. Unterstützung von Kampagnen, mit denen die Sensibilisierung und Motivation der potenziellen Lernenden erhöht und damit die Gesamtbeteiligung an der Erwachsenenbildung gesteigert werden soll.

B. MITGLIEDSTAATEN MIT UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION

1. Förderung und Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken, der gegenseitigen Übernahme von Verfahren und der Konzipierung gemeinsamer Projekte in der Erwachsenenbildung zwischen den beteiligten Gruppen in den Mitgliedstaaten.
2. Enge Zusammenarbeit bei der Ermittlung und der Beseitigung von Hindernissen für die Erwachsenenbildung und beim Aufbau von bedarfsorientierten, qualitativ hochwertigen Angeboten und Möglichkeiten für die Erwachsenenbildung, einschließlich E-Learning und Möglichkeiten des Fernunterrichts als Schritt auf dem Weg zur Entwicklung einer Kultur des lebenslangen Lernens.
3. Aufforderung an Hochschulen wie auch Berufsbildungseinrichtungen, stärker auf erwachsene Lernende zuzugehen und Partnerschaften mit Unternehmen zu bilden, um Arbeitgeber zu motivieren, Weiterbildung am Arbeitsplatz zu organisieren und die Arbeitnehmer zu motivieren, sich daran zu beteiligen.
4. Verwirklichung des Ziels, den Zugang zur Erwachsenenbildung zu erleichtern und die Teilnahme aller Bürger daran zu steigern, insbesondere derjenigen, die die allgemeine und berufliche Ausbildung abgebrochen haben und eine zweite Chance wünschen, derjenigen mit besonderen Bedürfnissen und derjenigen mit unzureichenden grundlegenden Kenntnissen und geringem Bildungsabschluss mit dem Ziel, sie zu ermutigen, ihre Qualifikationen zu verbessern.
5. Sicherstellung der wirksamen und effizienten Nutzung des Programms für lebenslanges Lernen, des Europäischen Strukturfonds und weiterer ähnlicher Finanzierungsquellen, damit das Angebot an Lernmöglichkeiten für Erwachsene verbessert werden kann.

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen — Dok. PE-CONS 3659/3/07 REV 3. Angaben zum Amtsblatt werden nachgereicht.

6. Förderung der Entwicklung und Nutzung von Systemen der lebenslangen Bildungsberatung, die Erwachsenen unabhängige Informationen und Ratschläge, Analysen der individuellen Fähigkeiten und eine persönliche Laufbahnberatung anbieten können.
 7. Prüfung — unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses — des Beitrags der Erwachsenenbildung zum sozialen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen Entwicklung.
 8. Förderung der Entwicklung von Methoden und Instrumenten zur Bewertung von Schlüsselfähigkeiten und -kompetenzen, einschließlich solcher, die hauptsächlich außerhalb des formalen Bildungssystems erworben wurden, sowie deren Validierung und Definition als Lernergebnisse bei gleichzeitiger Investition in die Förderung von Validierungs- und Anerkennungsverfahren.
 9. Bemühungen um die Gewährleistung der angemessenen Berücksichtigung der Erwachsenenbildung bei der Verteilung der finanziellen Mittel auf die verschiedenen Bildungsbereiche entsprechend dem Konzept des lebenslangen Lernens.
 10. Förderung des aktiven Engagements der Sozialpartner und weiterer beteiligter Gruppen, auch NGO, für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Lernangebots, das auf die Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Lernenden zugeschnitten ist. Der Schwerpunkt sollte besonders auf IKT-Lernkonzepten und dem Erwerb von IKT-Kenntnissen liegen.
 11. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem CEDEFOP und dem Institut der UNESCO für Lebenslanges Lernen sowie volle Ausschöpfung der Forschungskapazitäten anderer internationaler Institutionen im Bereich Erwachsenenbildung.
 12. Prüfung des etwaigen weiteren Vorgehens nach dem Jahr 2010 anhand der Ergebnisse der Umsetzung dieser Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Folgemaßnahmen des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“.
-

Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Mehrsprachigkeit

(2008/C 140/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GESTÜTZT auf:

1. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon vom 23. und 24. März 2000, mit denen die Fremdsprachen in einen europäischen Rahmen zur Festlegung der Grundfertigkeiten, die durch lebenslanges Lernen zu vermitteln sind, einbezogen wurden ⁽¹⁾;
2. den in Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz, wonach die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet ⁽²⁾;
3. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Barcelona vom 15. und 16. März 2002, in denen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Aneignung von Grundkenntnissen, insbesondere durch Fremdsprachenunterricht in zwei Sprachen für alle vom jüngsten Kindesalter an, gefordert werden ⁽³⁾;
4. die Mitteilung der Kommission „Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt: Aktionsplan 2004-2006“ vom 24. Juli 2003 ⁽⁴⁾ und den anschließenden Bericht der Kommission von 25. September 2007 über die Durchführung dieses Aktionsplans ⁽⁵⁾;
5. Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) ⁽⁶⁾;
6. die Mitteilung der Kommission „Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit“ vom 22. November 2005, die sowohl interne als auch externe Maßnahmen zur Förderung der Sprachen und der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern umfasst ⁽⁷⁾;
7. die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2006 zu dem Europäischen Indikator für Sprachenkompetenz ⁽⁸⁾, in denen bestätigt wurde, dass Fremdsprachenkenntnisse nicht nur dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis der Völker zu fördern, sondern auch eine Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte darstellen und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union zugute kommen;
8. die Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ⁽⁹⁾, zu denen auch die fremdsprachliche Kompetenz zählt;

9. die Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda ⁽¹⁰⁾, in der die Vielsprachigkeit als einer der Schwerpunktbereiche zur Förderung des kulturellen Erbes aufgeführt wird,

und im Lichte der Beratungen der Ministerkonferenz zur Mehrsprachigkeit vom 15. Februar 2008 —

TRIFFT FOLGENDE FESTSTELLUNGEN:

- infolge verstärkter Mobilität sowie von Migration und Globalisierung kennzeichnen sprachliche und kulturelle Vielfalt den Alltag von immer mehr europäischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen,
- Sprachkompetenzen sind eine für alle Bürgerinnen und Bürger der EU erstrebenswerte Fähigkeit, die es ihnen gestattet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile der Freizügigkeit innerhalb der Union zu nutzen,
- aus mehreren aufeinander folgenden Berichten und Empfehlungen verschiedener Akteure geht hervor, dass die sprachlichen Erfordernisse in der europäischen Gesellschaft noch immer auf unzureichende Weise berücksichtigt werden,
- aufgrund der Bedeutung der Mehrsprachigkeit und anderer sprachpolitischer Fragen im Rahmen der gemeinsamen politischen Maßnahmen der EU müssen diese Themen die Beachtung erhalten, die sie verdienen, und die europäischen Organe ihr seit langem bestehendes Engagement für die Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt entschlossen erneuern.

BEKRÄFTIGT:

1. die Politik der Mehrsprachigkeit bezieht die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Sprachen im Hinblick auf das lebensbegleitende Lernen ein;
2. es ist die sprachliche Vielfalt in Europa zu wahren und die gleichberechtigte Stellung der Sprachen in vollem Umfang zu achten. Die Organe der Europäischen Union sollten bei der Verfolgung dieser Ziele eine Schlüsselrolle übernehmen;
3. Sprachkenntnisse tragen zur persönlichen und kulturellen Bereicherung bei und sind zugleich eine der notwendigen Grundfähigkeiten, die jede europäische Bürgerin und jeder europäische Bürger erwerben muss, um sich erfolgreich an der europäischen Wissensgesellschaft zu beteiligen, und die somit sowohl die Mobilität fördern als auch die Integration in die Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt erleichtern;

⁽¹⁾ Dok. SN 100/00, Nummer 26, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 13.

⁽³⁾ SN 100/02, Nummer 44, S. 19.

⁽⁴⁾ Dok. 11834/03.

⁽⁵⁾ Dok. 13346/07.

⁽⁶⁾ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6.

⁽⁷⁾ Dok. 14908/05.

⁽⁸⁾ ABl. C 172 vom 25.7.2006, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 1.

4. da die sprachlichen Erfordernisse je nach Interessen des Einzelnen, Arbeitsumfeld und kulturellem Hintergrund unterschiedlich sein können, sollte den Sprachenlernenden eine möglichst breite Palette von Sprachen angeboten werden, wobei sie durch die neuen Technologien, innovative Ansätze und eine Vernetzung zwischen den Bildungsanbietern unterstützt werden sollten;
5. ferner ist es wichtig, dass Europa im Hinblick auf die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit über ein ausreichendes Reservoir von Kenntnissen in nicht-europäischen Sprachen mit weltweiter Ausstrahlung verfügt. Zugleich sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Bedeutung der europäischen Sprachen auf der internationalen Bühne zu verteidigen;
6. ein guter Unterricht ist für ein erfolgreiches Lernen in jeder Altersstufe wesentlich und deshalb sollten Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass Sprachlehrer die Sprache, die sie unterrichten, gut beherrschen, dass sie Zugang zu einer Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau haben und über die erforderlichen interkulturellen Fähigkeiten verfügen. Austauschprogramme zwischen den Mitgliedstaaten als Teil der Sprachlehrausbildung sollten aktiv gefördert und unterstützt werden;
7. für Migranten sollte als Hilfe zur erfolgreichen Integration ausreichende Unterstützung gewährt werden, damit sie die Sprache(n) des Gastlandes lernen können, während die Bevölkerung der Aufnahmeländer dazu angehalten werden sollte, Interesse an den Kulturen der Einwanderer zu zeigen;
8. sprachliche und kulturelle Kenntnisse gehören zum Kern der Bildung. Die Beherrschung der ersten Sprache kann das Erlernen anderer Sprachen erleichtern; gleichzeitig lässt sich durch frühen Spracherwerb, zweisprachige Erziehung und integriertes Lernen von Inhalten und Sprache (CLIL) das Sprachlehrangebot effektiv verbessern;
9. gute Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sind erforderlich, um eine effiziente Kommunikation zwischen Sprechern verschiedener Sprachen sicherzustellen; bei der Vermarktung und dem Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, insbesondere audiovisuellen Mediendiensten, sollte sprachlichen Erwägungen mehr Beachtung geschenkt werden.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, MIT UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION:

1. gemeinsam auf eine verstärkte europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit hinzuwirken und — im Benehmen mit den betroffenen Akteuren — die oben genannten bildungspolitischen Orientierungen zu verfolgen und dabei gegebenenfalls die offene Koordinierungsmethode anzuwenden, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu erleichtern;
2. geeignete Schritte zu unternehmen, um den Sprachunterricht effizienter zu gestalten und im Hinblick auf das lebensbegleitende Lernen für ein kontinuierlicheres Erlernen von Sprachen zu sorgen, indem sie unter anderem die bestehenden Mittel und Infrastrukturen in größerem Umfang verfügbar und für alle leichter zugänglich machen und sie attraktiver gestalten, die entsprechenden Ressourcen ausbauen und für ein vielfältigeres Sprachlehrangebot sorgen;
3. das Lernen ihrer nationalen Sprachen in anderen Mitgliedstaaten zu fördern, unter anderem durch einen verstärkten Einsatz von Fernlehrtechnologien, und das Erlernen von weniger weit verbreiteten EU-Sprachen und nicht-europäischen Sprachen zu stimulieren;
4. die bestehenden Instrumente zu nutzen, um die Sprachkenntnisse zu festigen, wie beispielsweise das Europäische Sprachenportfolio des Europarats und das Europass-Sprachenportfolio;
5. Maßnahmen zur Erleichterung des Sprachenlernens für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern, um zu ihrer sozialen Eingliederung, besseren beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und einem besseren Lebensstandard beizutragen;
6. mit internationalen Organisationen, die sich mit Fragen der Mehrsprachigkeit befassen, insbesondere dem Europarat und der UNESCO, zusammenzuarbeiten.

ERSUCHT DIE KOMMISSION:

1. die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Verfolgung der oben genannten Prioritäten zu unterstützen;
2. bis Ende 2008 Vorschläge für einen umfassenden bildungspolitischen Rahmen für die Mehrsprachigkeit auszuarbeiten, der dem Bedarf der Bürger und der Institutionen an Sprachkenntnissen Rechnung trägt, indem unter anderem das Recht der Bürger, mit den Organen der Europäischen Union in einer der Amtssprachen zu kommunizieren, geachtet wird.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Juni 2008

(2008/C 140/11)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,5402	TRY	Türkische Lira	1,89
JPY	Japanischer Yen	163,46	AUD	Australischer Dollar	1,6169
DKK	Dänische Krone	7,4589	CAD	Kanadischer Dollar	1,5727
GBP	Pfund Sterling	0,7897	HKD	Hongkong-Dollar	12,0271
SEK	Schwedische Krone	9,3118	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0168
CHF	Schweizer Franken	1,6147	SGD	Singapur-Dollar	2,1103
ISK	Isländische Krone	118,72	KRW	Südkoreanischer Won	1 581,02
NOK	Norwegische Krone	7,968	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,0391
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,699
CZK	Tschechische Krone	24,57	HRK	Kroatische Kuna	7,2506
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	14 331,56
HUF	Ungarischer Forint	241,86	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0172
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	67,915
LVL	Lettischer Lat	0,7009	RUB	Russischer Rubel	36,7125
PLN	Polnischer Zloty	3,377	THB	Thailändischer Baht	50,688
RON	Rumänischer Leu	3,6229	BRL	Brasilianischer Real	2,5048
SKK	Slowakische Krone	30,325	MXN	Mexikanischer Peso	15,8795

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2008/C 140/12)

Nummer der Beihilfe: XA 87/08**Mitgliedstaat:** Belgien**Region:** Vlaanderen**Bezeichnung der Beihilferegulierung beziehungsweise bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Vlaams Interprovinciaal Verbond Van Fokkers Van Neerhofdieren vzw**Rechtsgrundlage:**

Decreet van 21 december 2007 houdende de algemene uitgavenbegroting van de Vlaamse Gemeenschap voor het begrotingsjaar 2008.

Koninklijk besluit van 2 juni 1998 betreffende de zoötechnische en genealogische voorschriften voor de verbetering en de instandhouding van pluimvee- en konijnenrassen.

Ministerieel besluit van 17 maart 2005 houdende de erkenning en subsidiëring van organisaties in het kader van de aanmoediging en de verbetering van de pluimvee- en konijnenfokkerij

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung beziehungsweise Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 7 500 EUR**Beihilfeshöchstintensität:** Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 100 % der Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Herdbüchern**Bewilligungszeitpunkt:**

Die Beihilfe wird ab dem 1. März und frühestens 15 Tage nach Anmeldung gewährt werden können.

Die Beihilfe kann im Wege eines Durchführungsbeschlusses gewährt werden. Diese Durchführungsbeschlüsse werden jährlich erstellt. Ein Entwurf des Durchführungsbeschlusses muss noch ausgearbeitet werden. In diesen Beschluss wird die Stillhalteklause aufgenommen

Laufzeit der Regelung beziehungsweise Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Beihilfe wird für einen Zeitraum gewährt, der am 31.12.2008 endet**Zweck der Beihilfe:**

Die Erzeugergemeinschaft Vlaams Interprovinciaal Verbond van Fokkers van Neerhofdieren vzw (VIVFN) führt die Herdbücher einer großen Anzahl von Kaninchenrassen und Kleintieren.

Die vzw VIVFN gibt an, dass sie die Beihilfe für die Zahlung der Kosten verwendet, die entstehen, um die Registrierungsdaten zu sammeln, zu verarbeiten, verwendbar zu machen und zu veröffentlichen.

Die Beihilfe fällt unter Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006. Die Kriterien von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 werden erfüllt.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a: Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Herdbüchern

Betroffene Wirtschaftssektoren: Tiersektoren**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Departement Landbouw en Visserij
Duurzame Landbouwontwikkeling
Ellips, 6e verdieping
Koning Albert II laan 35, bus 40
B-1030 Brussel

Internetadresse:

<http://www2.vlaanderen.be/ned/sites/landbouw/info/steun/eu.html>

Sonstige Auskünfte: —

Jules VAN LIEFFERINGE
Secretaris-generaal

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/13)

Nummer der Beihilfe	XR 119/07
Mitgliedstaat	Portugal
Region	—
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Regime de Protocolos bancários
Rechtsgrundlage	Protocolo bancário celebrado com Instituições de crédito
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	18,3 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	13 %
	In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	6.6.2007
Laufzeit	6.6.2009
Wirtschaftssektoren	Die Förderung beschränkt sich auf bestimmte Wirtschaftssektoren
	55; 63.3; 92
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Turismo de Portugal, I.P. Rua Ivone Silva, Lote 6 P-1050-124 Lisboa
Internetadresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://www.turismodeportugal.pt/Portugu%C3%AAs/AreasActividade/investimento/financiamento/produtosedestinos/protocolosbancarios/Pages/ProtocolosBanc%C3%A1rios.aspx
Sonstige Angaben	—

Nummer der Beihilfe	XR 195/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bremen
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Landesinvestitionsförderprogramm LIP 2007
Rechtsgrundlage	Bremen Haushaltsordnung § 23, 44
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	50 Mio. EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe	Gezahlt über 6 Jahre

Beihilfehöchstintensität	15 %
	In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	23.11.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bremer Investitions-Gesellschaft mbH Kontorhaus am Markt Langenstr. 2-4 D-28195 Bremen Tel. (49-421) 96 00 10 E-mail: mail@big-bremen.de Bremer Aufbau-Bank GmbH Kontorhaus am Markt Langenstr. 2-4 D-28195 Bremen Tel. (49-421) 96 00 40 E-mail: mail@bab-bremen.de BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH Am Alten Hafen 118 D-27568 Bremerhaven Tel. (49-471) 94 64 60 E-mail: wirtschaft@bis-bremerhaven.de
Internetadresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/LIP2008.pdf
Sonstige Angaben	—

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN

Staatliche Beihilfe C 20/08 (ex N 62/08) — Änderung der Regelung N 59/04 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/14)

Mit Schreiben vom 30. April 2008, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten auf, etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 12 42

Alle Stellungnahmen werden an Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Am 1. Februar 2008 teilte Italien seine Absicht mit, die Mittelausstattung einer nationalen Beihilferegelung um 10 Mio. EUR zu erhöhen. Die Regelung war als Beihilfesache N 59/04 von der Kommission genehmigt worden, da sie mit der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 (die „Schutzverordnung“), im Einklang stand.

Die angemeldete Mittelaufstockung stellt eine neue Beihilfe dar, die anhand der heute geltenden Beihilfavorschriften zu prüfen ist. Die Schutzverordnung trat am 31. März 2005 außer Kraft und ist daher keine Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der Beihilfe.

Die Beihilfe scheint auch nach anderen einschlägigen Beihilfavorschriften nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu sein.

Daher bezweifelt die Kommission, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

DAS SCHREIBEN

„1. La Commissione informa l'Italia che, dopo aver esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane sull'aiuto in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE.

1. PROCEDIMENTO

2. Con notifica presentata il 1° febbraio 2008 e registrata presso la Commissione alla stessa data, l'Italia ha notificato alla Commissione l'aiuto in oggetto.
3. Con lettera del 15 febbraio 2008, la Commissione ha chiesto ulteriori informazioni necessarie per la valutazione della misura di aiuto notificata. L'Italia ha fornito informazioni con lettera registrata presso la Commissione il 18 marzo 2008.

2. L'AIUTO DI STATO NOTIFICATO

Il regime di aiuti

4. Con la lettera C(2004) 1807 fin. del 19 maggio 2004 la Commissione aveva deciso di non sollevare obiezioni in relazione a un regime italiano di aiuti di Stato riguardante il meccanismo difensivo temporaneo per la costruzione navale (in appresso "il regime")⁽¹⁾. La Commissione riteneva il regime compatibile con il mercato comune in quanto era conforme alle disposizioni del regolamento (CE) n. 1177/2002 del Consiglio, del 27 giugno 2002, relativo a un meccanismo difensivo temporaneo per la costruzione navale⁽²⁾, modificato dal regolamento (CE) n. 502/2004 del Consiglio⁽³⁾ (in appresso "il regolamento MDT").
5. Il regime in questione, quale come notificato e approvato dalla Commissione, aveva una dotazione di 10 Mio EUR.

La misura di aiuto

6. L'Italia ha notificato alla Commissione l'intenzione di stanziare altri 10 Mio EUR per la dotazione del regime.

3. VALUTAZIONE

Esistenza di aiuto di Stato

7. Poiché la misura è di natura puramente finanziaria, la sua compatibilità con il mercato comune deve essere valutata con riferimento alle misure che intende finanziarie, ossia aiutare nell'ambito del regime. Per le ragioni esposte nella sopramenzionata lettera della Commissione del 19 maggio 2004, il regime costituisce aiuto di Stato ai sensi dell'articolo 87, paragrafo 1, del trattato. In conformità con l'articolo 1 del regolamento (CE) n. 659/1999⁽⁴⁾ e con

l'articolo 4 del regolamento (CE) n. 749/2004⁽⁵⁾, gli aumenti della dotazione di un regime di aiuti autorizzato sono considerati come un nuovo aiuto, quando l'aumento sia superiore al 20 % della dotazione originaria. Nel presente caso, l'aumento notificato corrisponde al 100 % della dotazione originaria e di conseguenza deve essere valutato come un nuovo aiuto ai sensi dell'articolo 87 del trattato.

Il regolamento MDT non costituisce più una base giuridica ai fini della valutazione della compatibilità

8. Il regime era stato originariamente considerato compatibile con il mercato comune poiché ottemperava alle disposizioni del regolamento MDT⁽⁶⁾. Tuttavia, il regolamento MDT è scaduto il 31 marzo 2005 e non può perciò servire come base giuridica per la valutazione dell'aiuto.

Inesistenza di altre basi giuridiche ai fini della valutazione della compatibilità

9. Il regime riguarda gli aiuti disponibili per i cantieri navali italiani per la costruzione di navi appartenenti alle categorie elencate nell'articolo 1 del regolamento MDT. Questa attività soddisfa la definizione di costruzione navale contenuta nella disciplina degli aiuti di Stato alla costruzione navale⁽⁷⁾ (in appresso "la disciplina sulla costruzione navale"). Di conseguenza la Commissione ha anche esaminato la possibilità di valutare l'aiuto in base a tale disciplina.
10. Tuttavia, la Commissione osserva che la disciplina sulla costruzione navale non contiene disposizioni analoghe a quelle del regolamento MDT. L'aiuto non sembra neppure essere compatibile con il mercato comune ai sensi delle disposizioni di cui alle sezioni 3.1 e 3.2 della disciplina sulla costruzione navale. Infatti, nessuna di queste disposizioni permetterebbe la concessione di aiuti di funzionamento alla costruzione navale, previsti invece dal regolamento MDT. Pertanto, la Commissione dubita che l'aiuto notificato sia compatibile con il mercato comune.

⁽¹⁾ Aiuto di Stato N 59/04 (GU C 100 del 26.4.2005, pag. 27). La decisione è disponibile nella lingua facente fede all'indirizzo Internet: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/by_ca-se_nr_n2004_0030.html#59

⁽²⁾ GUL 172 del 2.7.2002, pag. 1.

⁽³⁾ GUL 8 del 19.3.2004, pag. 6.

⁽⁴⁾ Regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, del 22 marzo 1999, recante modalità di applicazione dell'articolo 93 del trattato CE (GUL 83 del 27.3.1999, pag. 1).

⁽⁵⁾ Regolamento (CE) n. 794/2004 della Commissione, del 21 aprile 2004, recante disposizioni di esecuzione del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio recante modalità di applicazione dell'articolo 93 del trattato CE (GUL 140 del 30.4.2004, pag. 1).

⁽⁶⁾ L'obiettivo del regolamento MDT era di "consentire effettivamente ai cantieri navali comunitari di superare la concorrenza coreana sleale" (cfr. punto 6 del preambolo). Di conseguenza, potevano essere autorizzati aiuti diretti corrispondenti al massimo al 6 % del valore contrattuale prima dell'aiuto, purché il contratto fosse stato oggetto di concorrenza proveniente da un cantiere coreano che offrisse un prezzo inferiore (articolo 2). Tuttavia, il regolamento MDT doveva essere di breve durata, in attesa di un Panel dell'OMC con la Corea, e pertanto non è stato rinnovato dal Consiglio dopo la sua scadenza il 31 marzo 2005. Il regime italiano era conforme alle predette condizioni.

⁽⁷⁾ GU C 317 del 30.12.2003, pag. 11.

CONCLUSIONE

Alla luce di quanto sopra, la Commissione, nell'ambito del procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, invita l'Italia a inviare osservazioni e a fornire qualsiasi informazione utile ai fini della valutazione dell'aiuto, entro il termine di un mese dalla data di ricezione della presente. La Commissione invita l'Italia a trasmettere immediatamente copia della presente lettera ai potenziali beneficiari dell'aiuto.

La Commissione fa presente al governo italiano che l'articolo 88, paragrafo 3, del trattato CE ha effetto sospensivo e che in forza

dell'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999, essa può imporre allo Stato membro di recuperare un aiuto illegalmente concesso presso il beneficiario.

La Commissione avverte l'Italia che informerà gli interessati mediante pubblicazione della presente lettera e di una sintesi della stessa nella *Gazzetta ufficiale dell'Unione europea* nonché l'autorità di vigilanza EFTA tramite invio di copia della presente lettera. Le parti interessate saranno invitate a presentare osservazioni entro un mese dalla data di tale pubblicazione.“

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5162 — AVNET/Horizon Technology)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 140/15)

1. Am 26. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Avnet Inc. (USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Horizon Technology Group Plc („Horizon“, Irland) durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Avnet Inc.: Vertrieb von IT-Produkten und Technologiesdienstleistungen,
 - Horizon: technische Integration und Vertrieb von IT-Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5162 — AVNET/Horizon Technology per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.